

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Volkswirtschaftslehre
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) 2021
(Fachprüfungsordnung Volkswirtschaftslehre B.Sc. - 2021)**

Vom 25. Februar 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel.....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	2
§ 4 Studienaufbau	2
§ 5 Studienjahr	2
§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Veranstaltungen.....	2
§ 7 Zweck der Prüfung	3
§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 9 Prüfungsausschuss	3
§ 10 Studienbereiche und Leistungspunkte.....	3
§ 11 Prüfungen	4
§ 12 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen	5
§ 13 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 14 Bachelorarbeit	5
§ 15 Bildung der Gesamtnote.....	6
§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 17 Übergangsbestimmungen	6
§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	7
Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Beispiel).....	8
Anlage 2: Curriculum des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre	9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Bachelorstudienganges Volkswirtschaftslehre.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Abschluss im Bachelorstudiengang ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung, Organisationen und Verbänden und zur Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen befähigen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

Das Bachelorstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen beträgt etwa 95 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte (LP) inklusive 10 LP für die Bachelorarbeit. Näheres zum Studienablauf kann Anlage 1 und zum Studienaufbau Anlage 2 entnommen werden.

§ 5 Studienjahr

- (1) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel einmal jährlich angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Semester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Veranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind

diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 7 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. ein breites und integriertes Wissen über die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat,
2. ein kritisches Verständnis der wichtigsten Konzepte und Methoden der Volkswirtschaftslehre besitzt,
3. in der Lage ist, das erworbene Wissen zu vertiefen und
4. das Wissen auf die selbständige Lösung volkswirtschaftlicher Probleme anwenden kann.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Im Wahlpflichtbereich kann die Unterrichts- und Prüfungssprache auch Englisch sein.

§ 9 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus der PVO.

§ 10 Studienbereiche und Leistungspunkte

- (1) Insgesamt sind 180 LP zu erbringen. Neben der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP sind Module in folgenden Studienbereichen im angegebenen Umfang an LP zu absolvieren:
 1. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre 35 LP
 2. Pflichtbereich Mathematik, Statistik, Ökonometrie 35 LP
 3. Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre 20 LP
 4. Pflichtbereich Wissenschaftliches Arbeiten 5 LP
 5. Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre 40 bis 60 LP
 6. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre 10 bis 20 LP
 7. Wahlpflichtbereich Datenanalyse 5 bis 10 LP
 8. Ergänzungsbereich 0 bis 20 LP
- (2) Die Module der Pflichtbereiche gemäß Absatz 1 sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Die in den Wahlpflichtbereichen und im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 1 wählbaren Module werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Im Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre sind 8 bis 12 Module zu absolvieren. Davon müssen zwei oder drei Seminarmodule sein. Die weiteren Module sind als Vorlesungsmodule zu absolvieren. Es wird empfohlen, zu bestandenen Vorlesungsmodulen zugehörige Seminare zu wählen und vor den Seminaren das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ zu absolvieren.
- (5) Im Ergänzungsbereich können fachfremde Module erbracht werden.
- (6) Im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre und im Ergänzungsbereich dürfen insgesamt maximal 20 LP an Modulen der Betriebswirtschaftslehre erbracht werden.
- (7) Im Ergänzungsbereich können die Studierenden zudem im Rahmen des Moduls „Volkswirtschaftliches Berufspraktikum“ ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Vollzeit (oder äquivalent) in einer einschlägigen Institution (Organisation, Unternehmen)

unter Vorlage eines Praktikumsberichts (mindestens fünf und höchstens zehn Seiten) und einer Praktikumsbescheinigung 5 LP (unbenotet) erwerben.

§ 11 Prüfungen

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Eine Modulprüfung kann entweder in einer Einzelprüfung gemäß dem folgenden Katalog bestehen oder in einer, aus zwei inhaltlich verschränkten Teilen bestehenden, zusammengesetzten Prüfung bestehen, gemäß dem folgenden Katalog:
 1. Klausur
 2. Mündliche Prüfung
 3. Kolloquium
 4. Projektarbeit
 5. Online-Test
 6. Take-home Klausur
 7. Portfolio
 8. Empirisches Projekt
 9. Protokoll
 10. Hausarbeit
 11. Referat
 12. Ko-Referat
 13. Diskussionsleitung
 14. Programmieraufgaben
 15. Datenerhebung
 16. Datenauswertung
 17. Essay

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen, insbesondere die konkrete Prüfungsleistung, werden durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) In allen Vorlesungsmodulen können zusätzlich zur abschließenden Prüfung Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen und wenn die Prüfung auch ohne die Bonuspunkte bestanden wurde. Grundsätzlich muss die Bestnote auch ohne Bonuspunkte erreichbar sein. Art und Umfang von Bonusleistungen sowie deren Bewertung und die Verrechnung mit der Prüfungsnote werden durch die modulverantwortliche Person den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können nur bei den beiden Prüfungen berücksichtigt werden, die im direkten Anschluss an die Durchführung des Moduls angeboten werden (1. und 2. Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters), danach verfallen sie.
- (5) In Seminarmodulen ergibt sich die Note aus der Leistung eines Seminarbeitrags, der in der Regel aus einer schriftlichen Hausarbeit und entsprechender Präsentation besteht aber auch aus weiteren verschränkten Leistungen (zum Beispiel Ko-Referat, Diskussionsleitung, Konzeptpapier) bestehen kann. Einzelheiten werden rechtzeitig von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen ergeben sich aus der PVO.

§ 12

Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) In den volkswirtschaftlichen Seminaren dieses Studiengangs ist neben der Prüfungsleistung des Moduls für die Vergabe der Leistungspunkte die regelmäßige Teilnahme als Studienleistung erforderlich, da die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist. Dies ist bei den vorgesehenen volkswirtschaftlichen Seminaren dieses Studienganges der Fall, da sie neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation forschungsrelevanter Literatur sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden erfordern. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern sie dienen primär der Einübung des fachlichen Diskurses durch die Studierenden, sowohl in Bezug auf die Vermittlung von Forschungsergebnissen, den Diskurs über Forschungsstrategien und -methoden wie auch die wirtschaftspolitischen Konsequenzen ökonomischer Forschungsergebnisse. Um diese Lernziele zu erreichen, wird vom Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine zulässige Höchstgrenze für die Teilnehmendenzahl eines Seminars beschlossen.
- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als 25 % der Präsenzzeit fernbleibt.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen ergeben sich aus der PVO.

§ 14

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Des Weiteren ist Zulassungsvoraussetzung, dass die Prüfungen zu den Pflichtmodulen, die laut Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) in den ersten zwei Semestern vorgesehen sind, erfolgreich absolviert worden sein müssen.
- (2) Der notwendige akademische Grad der Gutachterin oder des Gutachters sowie deren notwendige Fakultätszugehörigkeit ergibt sich aus der PVO.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Erstgutachterinnen oder Erstgutachter an. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung der Rangfolge.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und bestimmt darüber hinaus die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Ergibt sich daraus eine besondere Belastung einzelner Gutachterinnen oder Gutachter, so kann auf deren Antrag für eine im Wesentlichen gleichmäßige Belastung gesorgt werden.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt und durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter einreichen ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlages besteht. Soweit das Thema einem nicht in der Fakultät vertretenen Wahlfach entnommen ist, muss es wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist gemäß den Vorgaben der PVO möglich.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss trifft nähere Regelungen zur Bachelorarbeit und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (10) Das Verfahren zur Bewertung der Bachelorarbeit dauert höchstens sechs Wochen.

§ 15

Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit sowie die Noten von benoteten Modulen gewichtet nach LP ein.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Bereich mehr Module als erforderlich absolviert, dann sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Module maßgeblich, die den Abschluss ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für gemäß der Anerkennungsatzung anzurechnende Leistungen.
- (3) Die am schlechtesten bewerteten Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, werden in unbenotete Module umgewandelt. Falls nach Satz 1 Module im Umfang von mehr als 10 Leistungspunkten mit der gleichen Note bewertet wurden, werden die Module in unbenotete Module umgewandelt, die zuerst bestanden wurden.

§ 16

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Es gelten die Anrechnungsvorschriften der Anerkennungsatzung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 18 Absatz 2 außer Kraft getretenen alten FPO bis zum Ende des Sommersemesters 2024 möglich. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden können einmalig bis zum 30. September 2021 beim Prüfungsamt der WiSo Fakultät den Wechsel aus der alten in die neue FPO beantragen.
- (3) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungsatzung angerechnet. Modulprüfungen, die zum Zeitpunkt des Wechsels nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten FPO unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen FPO angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

- (5) Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der alten Fachprüfungsordnung nach § 18 Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese FPO (Satzung) tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2021/22 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die FPO (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 6. Februar 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 3), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, 25. Februar 2021

Prof. Dr. Kai Carstensen
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Beispiel)

Darstellung mit minimaler Größe der Wahlpflichtbereiche und maximaler Größe des Ergänzungsbereichs. Der Ergänzungsbereich kann vollständig durch Module der Wahlpflichtbereiche ersetzt werden, entsprechend §10.

1. Sem	Einführung in die VWL (10 LP)		Grundlagen der BWL (5 LP)	Buchführung und Abschluss (5 LP)	Mathematik I (5 LP)	Mathematik II (5 LP)
2. Sem	Einführung in die Wirtschaftspolitik (5 LP)	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I (5 LP)	Grundzüge der makroökonomischen Theorie I (5 LP)	Jahresabschluss (5 LP)	Methodenlehre der Statistik I (10 LP)	
3. Sem	VWL Wahlpflichtmodul 1 (5 LP)	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II (5 LP)	Grundzüge der makroökonomischen Theorie II (5 LP)	Wissenschaftliches Arbeiten (5 LP)	Methodenlehre der Statistik II (10 LP)	
4. Sem	VWL Wahlpflichtmodul 2 (5 LP)	VWL Seminar 1 (5 LP)	Grundlagen der Finanzwirtschaft (5 LP)	BWL Wahlpflichtmodul 1 *** (5 LP)	Datenanalyse Wahlpflichtmodul ** (5 LP)	Einführung in die Ökonometrie (5 LP)
5. Sem*	VWL Wahlpflichtmodul 3 (5 LP)	VWL Seminar 2 (5 LP)	VWL Wahlpflichtmodul 6 oder VWL Seminar 3 (5 LP)	BWL Wahlpflichtmodul 2 (5 LP)	Ergänzungsbereich (20 LP)	
6. Sem	VWL Wahlpflichtmodul 4 (5 LP)	VWL Wahlpflichtmodul 5 (5 LP)	Bachelorarbeit (10 LP)			

* = Mobilitätsfenster (für Auslandssemester geeignet)

** = Die Wahlpflichtmodule Datenanalyse werden teilweise im SoSe, teilweise im WiSe angeboten, sodass dieses Modul auch im 5. Semester belegt werden kann.

*** = Achtung: im SoSe geringes Angebot, alternativ können zwei BWL-Module im WiSe belegt werden, stattdessen ein VWL-Modul mehr im SoSe.

Anlage 2: Curriculum des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre

Darstellung mit minimaler Größe der Wahlpflichtbereiche und maximaler Größe des Ergänzungsbereichs. Der Ergänzungsbereich kann vollständig durch Module der Wahlpflichtbereiche ersetzt werden, entsprechend §10.

	Bereich	Modul (Modulcode)	SWS und Veranstaltung sform	Prüfungs- leistung*	LP Modul	LP Bereich	
Pflichtbereiche	VWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL-EVWL)	4V + 2Ü	K	10	35	
		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I (VWLvwIMikro1-01a)	2V + 1-2Ü	K	5		
		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II (VWLvwIMikro2-01a)	2V + 1-2Ü	K	5		
		Grundzüge der makroökonomischen Theorie I (VWLvwIMakro1-01a)	2V + 1-2Ü	K	5		
		Grundzüge der makroökonomischen Theorie II (VWLvwIMakro2-01a)	2V + 1-2Ü	K	5		
		Einführung in die Wirtschaftspolitik (VWLvwIEiWiPo-01a)	2V	K	5		
	BWL	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL-GrundBWL)	2V + 1Ü	K	5	20	
		Buchführung und Abschluss (BWL-BA)	2V + 1Ü	K	5		
		Jahresabschluss (BWL-JA)	2V + 1Ü	K	5		
		Grundlagen der Finanzwirtschaft (BWL-Fiwi1)	2V + 1Ü	K	5		
	Mathematik, Statistik und Ökonometrie	Mathematik I (VWL-MATH1)	2V + 2Ü	K	5	35	
		Mathematik II (VWL-MATH2)	2V + 2Ü	K	5		
		Methodenlehre der Statistik I (VWL-STAT1)	4V + 2Ü	K	10		
		Methodenlehre der Statistik II (VWL-STAT2)	4V + 2Ü + 1PC	K	10		
		Einführung in die Ökonometrie (VWL-EiÖK)	2V + 1Ü + 1PC	K	5		
Wiss. Arbeiten	Wissenschaftliches Arbeiten (VWLwiWiAr-01a)	2 Ü	MP	5	5		
Wahlpflichtbereiche	VWL	Wahlpflichtmodul 1	2V + 0-2Ü	MP	5	40 bis 60	
		Wahlpflichtmodul 2	2V + 0-2Ü	MP	5		
		Wahlpflichtmodul 3	2V + 0-2Ü	MP	5		
		Wahlpflichtmodul 4	2V + 0-2Ü	MP	5		
		Wahlpflichtmodul 5	2V + 0-2Ü	MP	5		
		Wahlpflichtmodul 6 oder Seminar 3	2V + 0-2Ü oder 2 S**	MP oder S	5		
		Seminar 1	2 S**	S	5		
		Seminar 2	2 S**	S	5		
	BWL	Wahlpflichtmodul 1	2V + 1Ü	K	5	10 bis 20 ****	
		Wahlpflichtmodul 2	2V + 1Ü	K	5		
	Datenanalyse	Wahlpflichtmodul	2V + 0-2Ü + 0-1PC	MP	5	5 bis 10	
	Ergänzungsbereich	Die wählbaren Module werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.				verschieden	0 bis 20 ****
	Bachelorarbeit***						10
	Summe						180

Veranstaltungsform: V=Vorlesung, Ü=Übung, PC=PC-Übung, S=Seminar

Prüfungsleistung: K=Klausur, S=Seminarbeitrag, MP=Modulprüfung gemäß §11

* Die am schlechtesten bewerteten Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, werden in unbenotete Module umgewandelt, gemäß § 15 Abs. 3.

** Regelmäßige Teilnahme gemäß §12 Abs. 1 ist erforderlich.

*** Für Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit siehe §14.

**** In Wahlpflichtbereich und Ergänzungsbereich dürfen insgesamt nicht mehr als 20 LP an BWL-Modulen erbracht werden.